

Färberstraße 4
5110 Oberndorf bei Salzburg
Tel.: +43 6272 4225 0
Fax: +43 6272 4225 14
Internet: www.oberndorf.salzburg.at
UID-Nr.: ATU 381 741 04

Sachbearbeiter/in: Mag. Daniel Schaufler
Tel.: +43 6272 4225 25
E-Mail: schaufler@oberndorf.salzburg.at

Oberndorf b. Sbg., 14.12.2023
Zahl: D/32811/2023
A/11136/2023

Kundmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2023 für das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Oberndorf folgende

Ortspolizeiliche Verordnung für die Benützung von gemeindeeigenen Anschlagtafeln

gemäß Art. 118 B-VG Abs. 6 i.V.m. mit § 9 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 beschlossen:

Die Stadtgemeinde Oberndorf stellt zur Verbreitung von Druckwerken öffentliche Anschlagtafeln kostenlos zur Verfügung.

- 1.) Die Anschlagtafeln stehen neben der Stadtgemeinde Oberndorf allen Vereinen, Organisationen, Institutionen, Kirchen und Firmen für Ankündigungen gemeinnütziger, kultureller und sportlicher Veranstaltungen, sowie Ankündigungen von Vorträgen und Kursen und auch zur Wahlwerbung zur Verfügung.
- 2.) Eine Genehmigung solcher Anschläge durch die Stadtgemeinde Oberndorf ist nicht erforderlich.
- 3.) Plakate anderer dürfen nicht überhängt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.
- 4.) Von der Erlaubnis der Plakatierung sind ausgeschlossen:
 - a) Plakate diskriminierender Art
 - b) Plakate die der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie dem Jugendschutz widersprechen
 - c) Plakate mit ausschließlicher Produktwerbung
 - d) Dauerankündigungen
 - e) pro Veranstaltung ist nur 1 Plakat im Format bis maximal A2 zulässig
- 5.) Ein Rechtsanspruch für die Benützung der Anschlagtafeln besteht nicht.

- 6.) Wer eine ortspolizeiliche Verordnung übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet. Diese Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 € zu bestrafen.
- 7.) Die bestehende ortspolizeiliche Verordnung für die Benützung von gemeindeeigenen Anschlagtafeln der Gemeindevertretung vom 14. Oktober 2010, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13. Oktober 2010 tritt außer Kraft und wird durch diese ersetzt.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:
Ing. Georg Djundja

An der Amtstafel angeschlagen am: 19.12.2023
Abnahme nach dem: 03.01.2024
Von der Amtstafel abgenommen am: ___ . ___ . _____



Dieses Dokument wurde von Ing. Georg Djundja elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter <http://www.oberndorf.salzburg.at>
Signatur aufgebracht am 19.12.2023



NR_	STANDORT	BREITE [m]	HÖHE [m]	m ² je SEITE	SEITEN	GESAMT-FLÄCHE
1	Bühelwirt an der St. Georgener Landesstraße	1,68	1,37	2,30	2	4,60
2	Ziegeleistraße vor Kreuzung mit Birkenstraße	1,68	1,37	2,30	2	4,60
3	Lokalbahnhaltestelle Ziegelhaiden	1,33	1,40	1,86	1	1,86
4	F.-X.-Gruber-Straße (Nähe Objekt Nr. 9)	1,68	1,37	2,30	1	2,30
5	Uferstraße bei der Kreuzung mit dem Schopperweg (Platzl, Altach)	1,68	1,37	2,30	2	4,60
6	Am Salzachdamm beim Kindergarten I	1,68	1,37	2,30	1	2,30
7	Im Stadtpark Kreuzung Salzburger Straße / Färberstraße	1,68	1,37	2,30	1	2,30
8	Oichtensiedlung	1,68	1,37	2,30	2	4,60

Datenquelle:
Schubert & Franzke
sowie Bauamt der Stadtgemeinde Oberndorf



Maßstab

1:12.500

